

# **Vereinbarung zwischen den Gemeinden Eitzing und Mehrnbach "Interkommunale Betriebsansiedlung"**

Die Gemeinden Eitzing und Mehrnbach vereinbaren zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Betriebsansiedlungsgebietes folgendes Übereinkommen:

## **I.) Allgemeines:**

### **§ 1 Gebiet**

- 1.) Das Betriebsansiedlungsgebiet liegt in den Gemeinden Eitzing und Mehrnbach und umfasst die Grundstücke  
**Teil aus Parz. 264, Teil aus Parz. 265, Teil aus Parz. 268, Teil aus Parz. 270, KG: Eitzing Parz. 1 / 2, Teil aus Parz. 1/1, Teil aus Parz. 4, Parz. 8/3, Teil aus Parz. 8/1, Teil aus Parz. 8/2, Teil aus Parz. 20, KG. Stötten**  
und kann erweitert werden.
- 2.) Weitere Gebiete in den angesprochenen Gemeinden können durch weitere Vereinbarungen aufgenommen werden, wenn es den Interessen der Gemeinden entspricht.

### **§ 2 Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen**

- 1.) Die für die Erfüllung für die Erschließung des Betriebsbaugebietes erforderlichen Aufwändungen und die Einnahmen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

<b>MITGLIEDER</b>	<b>ANTEILE IN PROZENT</b>
<b>Gemeinde Eitzing</b>	<b>50 %</b>
<b>Gemeinde Mehrnbach</b>	<b>50 %</b>
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>

## **II.) Inhalt der Vereinbarung:**

### **§ 3 Zweck**

Der Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- die Planung und Erschließung eines Betriebsansiedlungsgebietes,
- die Teilung von Kosten und Erträgen (außer Kanalbenutzungsgebühr und Grundsteuer),
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und
- die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

### **§ 4**

## ***Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes***

- 1.) Um die finanzielle Belastung beider Gemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Die Gemeinden erschließen die Betriebsansiedlungsgebiete in folgender Weise:

Die Gemeinden leisten nach Zweckmäßigkeiten die innere und äußere Infrastrukturanbindung (Verkehrerschließung, Abwasserentsorgung sowie Anbindung an Energieträger wie z.B. Strom). Für diese Leistungen wird den Betrieben ein festzulegendes Erschließungsentgelt vorgeschrieben.

Liegen einzelne Maßnahmen zur inneren und äußeren Infrastrukturanbindung des Gewerbegebietes nicht im ausschließlichen Interesse beider Gemeinden, sondern profitieren auch andere Gebiete der jeweiligen Standortgemeinde von der infrastrukturellen Versorgung des interkommunalen Gewerbegebietes, so kann festgelegt werden,

- auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie
- jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahme bestimmen, den im konkreten Fall die Standortgemeinde übernehmen muss.

## **III.) Umsetzung der Vereinbarungen und Aufgaben der Gemeinden:**

### ***§ 5 Umsetzung des Betriebsbaugesbietes***

- 1.) Es gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der OÖ. GemO. 1990.
- 2.) Die Finanzierung der Erschließung erfolgt auf einem gemeinsamen Konto. Mindestens 1 x pro Jahr wird dem jeweils zuständigen Ausschuß der beiden Gemeinden der aktuelle Stand berichtet.
- 3.) Vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern sowie die "ABBO" werden von der jeweiligen Standortgemeinde geschlossen. Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt durch die jeweilige Standortgemeinde und wird auf das gemeinsame Konto überwiesen.
- 4.) Die Gemeinden Eitzing und Mehrnbach investieren den Grundkauf für die Straße (7 m Breite), die Errichtung der Straße und die anfallenden Infrastrukturkosten für Strom und Kanal gemeinsam.
- 5.) Die Optionsverträge mit den Grundeigentümern werden mit 12,00 Euro/m<sup>2</sup> (indexgesichert) abgeschlossen. Für die Erschließung des Gebietes (Straße und Strominfrastruktur) wird den ansiedelnden Betrieben ein Betrag in der Höhe von 6,00 Euro/m<sup>2</sup> (zuzüglich Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.
- 6.) Die Kosten für die Gesamtvermessung (inkl. Straße) werden vom gemeinsamen Konto getragen.
- 7.) Die Gemeinde Eitzing stellt die Infrastruktur für die Kanalisation (Abwasser) zur Verfügung und hebt dafür die Benützungsgebühren für die gesamte Fläche ein. Die Investition der für die Errichtung der Erschließung der Abwasserentsorgung wird von

beiden Gemeinden getragen. Die Anschlußgebühr hebt die Gemeinde Eitzing ein und überweist diese zur Gänze auf das gemeinsame Konto.

## **IV.) Finanzierung der Gemeindekooperation:**

### **§ 6 Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf für das gegenständliche Betriebsbaugebiet wird durch anteilige Beiträge der Gemeinden Eitzing und Mehrnbach, Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

### **§ 7 Aufteilung und Abführung von Erträgen**

- 1.) Die Standortgemeinden Eitzing und Mehrnbach haben eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2005 BGBl. I Nr. 156/2004 abzuschließen, wonach eine Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen anteilmäßig nach den in § 2 der Vereinbarung festgelegten Prozentsätzen erzielt wird. Dieser aufgrund der Vereinbarung in der jeweiligen Gemeinde anfallende Kommunalsteueranteil wird der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde zugeordnet.
- 2.) Die Standortgemeinden des Betriebsansiedlungsgebietes sind verpflichtet, den Verkehrsflächenbeitrag aus den in § 1 definierten Gebieten, jeweils zu Quartalsende, entsprechend dem tatsächlichen Gebührenaufkommen, für die gemeinsame Investition abzuführen und einzubringen. Die Anschlussgebühren für die Kanalisation (Abwasser) werden von der Gemeinde Eitzing für das gesamte Gebiet eingehoben und auf das gemeinsame Konto überwiesen.
- 3.) Die Gemeinden verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen vorzunehmen.
- 4.) Die Aufteilung der erforderlichen Aufwendungen und jene über sämtliche Einnahmen hat durch die Gemeinden entsprechend dem Aufwändungsschlüssel gemäß § 2 der Vereinbarung zu erfolgen.

Ausgenommen davon sind die Grundsteuereinnahmen von Betrieben; diesbezügliche Einnahmen heben die jeweiligen Standortgemeinden ein.

Gemeinde Mehrnbach:            Beschluss Gemeinderat:            .....

Gemeinde Eitzing:            Beschluss Gemeinderat:            .....